Beilage: 3.2
zur Sitzung des Werkausschusses
NürnbergBad am 22.03.2013

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS – BädGebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner
§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 3 Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb
§ 4 Gebühren für den öffentlichen Saunabetrieb
§ 5 Gebühren für Kurse, Kindergeburtstage; sonstige Gebühren
§ 6 Gebühren für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen
§ 7 Sonderaktionen und Sonderkarten
§ 8 Gebührenermäßigungen; Gebührenbefreiungen
§ 9 Begriffsbestimmungen
§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb
Anlage 2: Gebühren für den öffentlichen Saunabetrieb
Anlage 3: Gebühren für Kurse, Kindergeburtstage; sonstige Gebühren
Anlage 4: Gebühren für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der von der Stadt als öffentliche Einrichtung betriebenen Bäder werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Einrichtungen.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für den öffentlichen Bade- und Saunabetrieb sind vor der Benutzung der Einrichtung fällig und an den jeweils vorhandenen Kassensystemen zu entrichten.

(2) Die Gebühren für Kurse und Kindergeburtstage werden bei der Einschreibung bzw. mit der Bestätigung der Anmeldung fällig. Eine Erstattung der Gebühren bei Nichtteilnahme erfolgt nicht.

(3) Die Gebühren für ganz- oder halbjährige Wochenstundenpauschalen für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen werden jeweils zum Quartalsende fällig. Die Gebühren für Einzelstunden werden bei der Einschreibung bzw. mit der Bestätigung der Anmeldung fällig. Eine Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme oder durch Ausfall auf Grund von Betriebsferien und Veranstaltungen erfolgt nicht.

§ 3
Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb

(1) Für den öffentlichen Badebetrieb in den Hallenbädern Katzwangbad und Langwasserbad werden die Gebühren in folgender Form erhoben:

1. Tarif I: Tageskarte
für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit;

(2) Für den öffentlichen Badebetrieb in den Freibädern Westbad, Stadionbad und Naturgartenbad werden die Gebühren in folgender Form erhoben:

1. Tarif I: Tageskarte
für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit;

2. Abendkarte
für die Nutzung ab 17.00 Uhr bis zum Ende der täglichen Betriebszeit.

(3) Für den öffentlichen Badebetrieb in den Hallenbädern Nordostbad und Südstadtbad werden die Gebühren in folgender Form erhoben:

1. Tarif II: Zeitkarte 90 Minuten

2. Tarif III: Zeitkarte 180 Minuten
für die einmalige Nutzung im Laufe der täglichen Betriebszeit. Bei Überschreitung der Zeiten wird eine Nachgebühr je angefangener halben Stunde nach Ende der Nutzung erhoben;

3. Tarif IV: Tageskarte
für die einmalige Nutzung während er gesamten täglichen Betriebszeit.

(4) Besondere Formen der Gebührenerhebung für die Tarife I und II in den in Abs. 1 bis 3 genannten Bädern sind:

1. 20-er Karte
für entsprechend viele Besuche in den Tarifen I und II;

2. Halbjahreskarte
für beliebig viele Besuche in den Tarifen I und II. Zwischen den Besuchen im Tarif II muss eine Unterbrechungszeit von mindestens 90 Minuten liegen. Halbjahreskarten gelten sechs Monate ab dem Tag der Ausstellung und sind nicht übertragbar. Beim Kauf einer Halbjahreskarte ist für jedes weitere Familienmitglied eine Halbjahreskarte zu ermäßigter Gebühr als Familiennebenkarte erhältlich;

3. Kindergartengruppen
für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, bei Gruppenbesuch des Kindergartens.

(5) 20-er Karten (Abs. 4 Nr. 1) und Halbjahreskarten (Abs. 4 Nr. 2) werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(6) Die Höhe der in Abs. 1 bis 4 genannten Gebühren ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 4
Gebühren für den öffentlichen Saunabetrieb

(1) Für den öffentlichen Saunabetrieb in den Hallenbädern Katzwangbad und Langwasserbad werden die Gebühren in folgender Form erhoben:

1. Tageskarte
für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit; die Tageskarte berechtigt auch zur Benutzung des Hallenbades während der öffentlichen Betriebszeiten;

2. 20-er Karte
für die mehrfache Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit; die Karte berechtigt auch zur Benutzung des Hallenbades während der öffentlichen Betriebszeiten.

(2) Für den öffentlichen Saunabetrieb im Hallenbad Südstadtbad werden die Gebühren in folgender Form erhoben:

1. Tageskarte
für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit; die Tageskarte berechtigt auch zur Benutzung des Hallenbades während der öffentlichen Betriebszeiten;

2. Zeitkarte vier Stunden
für die einmalige Nutzung im Laufe der täglichen Betriebszeit; die Karte berechtigt auch zur Benutzung des Hallenbades während der öffentlichen Betriebszeiten. Bei Überschreitung der Zeit wird eine Nachgebühr je angefangener halben Stunde nach Ende der Nutzung erhoben;

3. Geldwertkarten.

(3) Die Höhe der in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 5
Gebühren für Kurse, Kindergeburtstage; sonstige Gebühren

(1) Für das Kursangebot werden Gebühren entsprechend der Anlage 3 erhoben. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten einschließlich der Umkleidezeiten und bezieht sich auf vorher festgelegte Termine, für die eine Anmeldung erforderlich ist. Die Eintrittsgebühren sind in der jeweiligen Kursgebühr enthalten.

(2) Für Kindergeburtstage werden Gebühren entsprechend der Anlage 3 erhoben. Die Gebühr umfasst ein Programm von drei Stunden einschließlich Getränke und Speisen.

(3) Sonstige Gebühren werden nach Anlage 3 zu dieser Satzung erhoben.

§ 6
Gebühren für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen

(1) Für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen werden die Gebühren in folgender Form erhoben:

1. Einzelbelegung
für die zeitlich begrenzte, einmalige Belegung im Laufe der täglichen Betriebszeit jeweils von Montag bis Freitag; eine Zeiteinheit umfasst 60 Minuten. Bei der Nutzung durch Schulen umfasst eine Zeiteinheit 45 Minuten;

2. Jahresbelegung
für die einmal wöchentliche Belegung im Laufe der täglichen Betriebszeit jeweils von Montag bis Freitag; eine Zeiteinheit umfasst 60 Minuten. Bei der Nutzung durch Schulen umfasst eine Zeiteinheit 45 Minuten.
Die Schulferien sowie Sonn- und Feiertage sind von der Jahresbelegung ausgenommen. Zu den Schulferien zählt das letzte, vor Schulbeginn liegende Wochenende.

(2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren und die Belegungsmöglichkeiten ergeben sich aus Anlage 4 zu dieser Satzung.
Bei einer Belegung an Sonn- und Feiertagen wird auf diese Gebühren ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben.

(3) Für die Belegung von Flächen außerhalb der angemieteten Wasserflächen für Trockenübungen, Gymnastik und Ähnliches werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen auch die Höhe der Gebühr festgelegt wird.

§ 7
Sonderaktionen und Sonderkarten

Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können - auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern - Sonderkarten angeboten werden. Hierbei kann von den Gebühren nach §§ 3 bis 6 abgewichen werden.

§ 8
Gebührenermäßigungen; Gebührenbefreiungen

(1) Die in den Anlagen und 1 und 2 aufgeführte „Ermäßigte Gebühr" gilt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für folgende Personengruppen:

1. Vollzeit- und Berufsschüler;
2. Studierende an Hochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten;
3. Personen mit Nürnberg-Pass;
4. Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen;
5. schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindesten 50.

(2) Personen unter 18 Jahren haben sich auf Verlangen durch Bundespersonalausweis oder ein vergleichbares Dokument zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

(3) Vereine, die nach den Sportförderrichtlinien der Stadt in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe des nachgewiesenen Kinder- und Jugendanteils des Vereins. Bei Verbänden und dem Versehrtensport wird das Vierfache des Kinder- und Jugendanteils, mindestens aber 30 v.H. unterstellt.

(4) Freien Eintritt in die städtischen Bäder erhalten:

1. Ehrenbürger der Stadt sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
3. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die auf Grund des Merkzeichens B im Schwerbehindertenausweis erforderlich sind

§ 9
Begriffsbestimmungen

1. Erwachsene:
Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Kinder und Jugendliche:
Besucher vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Gruppe 1:
ein Erwachsener mit bis zu drei Kindern und/oder Jugendlichen;
4. Gruppe 2:
zwei Erwachsene mit bis zu drei Kindern und/oder Jugendlichen;
5. Familie 1:
ein Elternteil bzw. Großelternteil mit einem oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern. Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
6. Familie 2:
beide Elternteile bzw. Großelternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern. Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS – BädGebS) vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 623, ber. 2004 S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2012 (Amtsblatt S. 142), außer Kraft.

Anlage 1 – Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb (§ 3)

Hallenbäder Katzwangbad und Langwasserbad	**Gebühren in EUR**						
	Tarif I	**Tarif II**	**Tarif III**	**Tarif IV**	**Abend-tarif**	**Nach-zahlung**	**20-er Karte**
Erwachsene	4,20						71,50
Ermäßigte Gebühr	2,80						48,00
Kinder und Jugendliche	2,00						30,00
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass	1,60						24,00
Gruppe 1	5,90						98,00
Gruppe 2	9,20						150,00
Familie 1	5,90						98,00
Familie 2	9,20						150,00
Kinder bei Gruppenbesuch des Kindergartens	1,00						
Freibäder Westbad, Stadionbad und Naturgartenbad							
Erwachsene	4,20				2,70		71,50
Ermäßigte Gebühr	2,80				1,90		48,00
Kinder und Jugendliche	2,00				1,30		30,00
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass	1,60				1,20		24,00
Gruppe 1	5,90				3,80		98,00
Gruppe 2	9,20				7,00		150,00
Familie 1	5,90				3,80		98,00
Familie 2	9,20				7,00		150,00
Kinder bei Gruppenbesuch des Kindergartens	1,00						
Hallenbäder Nordostbad und Südstadtbad							
Erwachsene		4,20	6,20	8,20		1,00	71,50
Ermäßigte Gebühr		2,80	4,10	5,50		1,00	48,00
Kinder und Jugendliche		2,00	2,80	3,70		0,50	30,00
Kinder und mit Nürnberg-Pass		1,60	2,10	2,80		0,50	24,00
Gruppe 1		5,90	8,50	11,00		1,20	98,00
Gruppe 2		9,20	13,20	17,50		1,60	150,00
Familie 1		5,90	8,50	11,00		1,20	98,00
Familie 2		9,20	13,20	17,50		1,60	150,00
Kinder bei Gruppenbesuch des Kindergartens		1,00					
Halbjahreskarte für alle Bäder (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) für den Eintritt in den Tarifen I und II	**Haupt-karte**	**Neben-karte Familie**					
Erwachsene	174,00	146,50					
Ermäßigte Gebühr	113,50	98,00					
Kinder und Jugendliche	106,00	93,00					

Anlage 2 – Gebühren für den öffentlichen Saunabetrieb (§ 4)

Sauna in den Hallenbäder Katzwangbad und Langwasserbad	**Gebühren in EUR**			
	Tageskarte	**4 Stunden**	**Nachzahlung**	**20-er Karte**
Erwachsene	11,50			187,00
Ermäßigte Gebühr	9,50			151,00
Kinder und Jugendliche	7,50			124,00
Sauna im Hallenbad Südstadtbad				
Erwachsene	17,00	13,50	1,00	
Ermäßigte Gebühr	16,00	12,00	1,00	
Kinder und Jugendliche	10,30	7,50	0,50	
Geldwertkarten für Sauna im Hallenbad Südstadtbad	**Betrag**	**Ermäßigung**		
	100,00	5 v. H.		
	200,00	10 v. H.		
	500,00	15 v. H.		
Pfandgebühr für Geldwertkarte	6,00			

Anlage 3 – Gebühren für Kurse, Kindergeburtstage; sonstige Gebühren (§ 5)

Kurse	Gebühren in EUR
Schwimmkurs mit zwölf Unterrichtseinheiten (ab acht Kinder)	86,00
Schwimmkurs mit zwölf Unterrichtseinheiten in Kleingruppen (maximal sieben Kinder)	111,00
Aquafitnesskurs mit zehn Unterrichtseinheiten	76,00
Aquacyclingkurs mit acht Unterrichtseinheiten	96,00
Aqua-Power-Einheit (ohne Kursverpflichtung)	8,00
Einzelstunde zur Technikverbesserung (im öffentlichen Badebetrieb)	25,00
Kindergeburtstag	
bis zu sechs Kindern	58,00
mit sieben Kindern	66,00
mit acht Kindern	74,00
mit neun Kindern	82,00
mit zehn Kindern	90,00
ab dem elften Kind für jedes weitere Kind	8,00
Die Gebühr beinhaltet die Gebühr für zwei erwachsene Begleitpersonen	
Sonstige Gebühren	
Erhöhte Eintrittsgebühr bei nicht satzungsgemäß entrichteter Gebühr	50,00
Wertersatz für nicht zurückgegebene Garderobenschrankschlüssel	40,00
Bearbeitungsgebühr bei Stornierung bzw. Teilstornierung eines Kurses	22,00
Bearbeitungsgebühr bei Stornierung eines Kindergeburtstages	40,00
Verlust des elektronischen Datenträgers für 20er-Karte und Halbjahreskarte	6,00

Anlage 4 – Gebühren für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen (§ 6)

1. Gebühren für Einzelbelegung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)

Schulen	Hallenbäder – in EUR					Freibäder – in EUR
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasser-bad	Katzwang-bad	Alten-furt	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
Schwimmerbecken	89,00	89,00	89,00	73,00	59,00	91,00
1 Bahn	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	18,50
Nichtschwimmer-becken	48,00	48,00	48,00	30,00		54,00
1/2 Nichtschwimmer-becken	24,00	24,00	24,00	15,00		28,50
Sprunggrube	13,50					
Saunabecken	48,00					
Sprungturm	43,00					

Förderfähige Sportvereine, Verbände	Hallenbäder – in EUR					Freibäder – in EUR
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasser-bad	Katzwang-bad	Altenfurt	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
Schwimmerbecken	106,00	106,00	106,00	88,00	71,00	125,00
1 Bahn	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	25,00
Nichtschwimmer-becken	61,00	61,00	61,00	37,50		74,00
1/2 Nichtschwimmer-becken	31,00	31,00	31,00	19,00		38,00
Sprunggrube	20,40					
Saunabecken	63,00					
Sprungturm	50,00					

Gemeinnützige Einrichtungen	Hallenbäder – in EUR					Freibäder – in EUR
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasser-bad	Katzwang-bad	Altenfurt	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
Schwimmerbecken	95,00	95,00	95,00	80,00	64,00	110,00
1 Bahn	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	23,00
Nichtschwimmer-becken	51,00	51,00	51,00	33,00		66,00
1/2 Nichtschwimmer-becken	26,50	26,50	26,50	16,50		35,00
Sprunggrube	16,50					
Saunabecken	51,00					
Sprungturm						

Sonstige Nutzer	Hallenbäder – in EUR					Freibäder – in EUR
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasser-bad	Katzwang-bad	Altenfurt	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
Schwimmerbecken	125,00	125,00	125,00	125,00	84,00	129,00
1 Bahn	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	26,00
Nichtschwimmer-becken	65,00	66,00	66,00	40,00		77,00
1/2 Nichtschwimmer-becken	32,50	32,50	32,50	20,00		40,00
Sprunggrube	21,00					
Saunabecken	68,00					
Sprungturm						

2. Gebühren für Jahresbelegung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)

Schulen	Hallenbäder – in EUR				
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasserbad	Katzwang-bad	Altenfurt
Schwimmerbecken	3.080,00	3.080,00	3.080,00	2.570,00	2.060,00
1 Bahn	515,00	515,00	515,00	515,00	515,00
Nichtschwimmerbecken	1.640,00	1.640,00	1.640,00	1.030,00	
1/2 Nichtschwimmerbecken	820,00	820,00	820,00	515,00	
Sprunggrube	460,00				
Saunabecken	1.600,00				
Sprungturm	1.420,00				

Förderfähige Sportvereine, Verbände	Hallenbäder – in EUR				
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasserbad	Katzwang-bad	Altenfurt
Schwimmerbecken	4.000,00	4.000,00	4.000,00	3.400,00	2.700,00
1 Bahn	680,00	680,00	680,00	680,00	680,00
Nichtschwimmerbecken	2.360,00	2.360,00	2.360,00	1.450,00	
1/2 Nichtschwimmerbecken	1.180,00	1.180,00	1.180,00	725,00	
Sprunggrube	775,00				
Saunabecken	2.400,00				
Sprungturm	1.950,00				

Gemeinnützige Einrichtungen	Hallenbäder – in EUR				
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasserbad	Katzwang-bad	Altenfurt
Schwimmerbecken	3.500,00	3.500,00	3.500,00	2.950,00	2.380,00
1 Bahn	590,00	590,00	590,00	590,00	590,00
Nichtschwimmerbecken	1.950,00	1.950,00	1.950,00	1.450,00	
1/2 Nichtschwimmerbecken	960,00	960,00	960,00	725,00	
Sprunggrube	610,00				
Saunabecken	1.900,00				
Sprungturm	1.750,00				

Sonstige Nutzer	Hallenbäder – in EUR				
	Süd-stadtbad	Nordost-bad	Lang-wasserbad	Katzwang-bad	Altenfurt
Schwimmerbecken	4.600,00	4.600,00	4.600,00	3.800,00	3.100,00
1 Bahn	770,00	770,00	770,00	760,00	775,00
Nichtschwimmerbecken	2.400,00	2.400,00	2.400,00	1.450,00	
1/2 Nichtschwimmerbecken	1.200,00	1.200,00	1.200,00	725,00	
Sprunggrube	770,00				
Saunabecken	2.500,00				
Sprungturm	2.300,00				